

**Betreff:** Rückwirkende Rückerstattung unrechtmäßig erhobener Beiträge auf französische Zusatzrenten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 21. Januar 2014 (Aktenzeichen L 11 KR 3125/13) entschieden, dass französische ARRCO und AGIRC-Renten einer deutschen Regelaltersrente vergleichbar sind. In der Folge entfällt auf diese Renten auch nur der hälftige Krankenkassenbeitrag.

Gemäß § 44 SGB X bitte ich Sie um rückwirkende Neuberechnung meiner Beiträge sowie um Erstattung der überbezahlten Beträge verzinst ab dem Tag der ursprünglich fehlerhaften Beitragserhebung.

Die Erstattung soll auf das nachfolgende Konto erfolgen:

IBAN:

BIC:

Mit freundlichen Grüßen